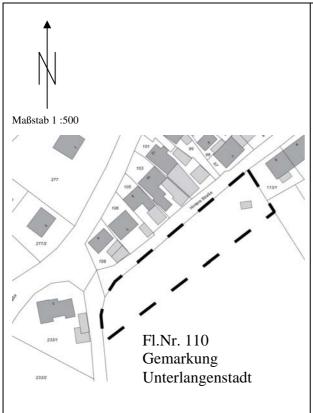
# Gemeinde Redwitz a.d. Rodach Einbeziehungssatzung "Unterlangenstadt SÜD"





# Verbindliche Festsetzungen

## 1. Geltungsbereich

■ ■ Grenze des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Grundstücks <u>Fl.Nr. 110</u> der Gemarkung Unterlangenstadt.

# 2. Art der baulichen Nutzung

Mischgebiet (MI) -§ 6 BauNVO

## 3. Überschwemmungsgebiet

Eine aus der Fl.Nr. 110 für die Einbeziehung vorgesehene Teilfläche liegt teilweise innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Rodach bzw. vollständig im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (HQ100). Einzelbauvorhaben benötigen eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 Abs. 3 WHG.

## 4. Naturschutz

Als Ausgleich zum Eingriff in die Landschaft sollen intensive Pflanzungen (freiwachsende Hecken aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen) insbesondere zur freien Landschaft hin erfolgen.

Erstellt von der Gemeinde Redwitz a.d.Rodach Planfassung vom: 23.11.2015

## **Verfahrensvermerke:**

- 1. Den betroffenen Bürgern und Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 15. Juni 2015 bis 15. Juli 2015 Gelegenheit gegeben, zum Entwurf der Einbeziehungssatzung Unterlangenstadt SÜD Stellung zu nehmen.
- 2. Die Gemeinde Redwitz a.d. Rodach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 09.09.2015 die Einbeziehungssatzung Unterlangenstadt SÜD nach § 10 BauGB beschlossen.
- 3. Ausgefertigt am 23.11.2015

Mrosek
1.Bürgermeister

4. Der Satzungsbeschluss wurde am 27.11.2015 ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung liegt einschließlich ihrer Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Redwitz a.d.Rodach aus; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Redwitz a.d.Rodach, 27.11.2015

.....

Mrosek

1. Bürgermeister

#### Satzung

#### der Gemeinde Redwitz a.d.Rodach

## über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

(Einbeziehungssatzung Unterlangenstadt SÜD)

#### vom 23.11.2015

Auf Grund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Art 23, 24 und 26 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Redwitz a.d.Rodach folgende Satzung:

§ 1

Eine Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 110 der Gemarkung Unterlangenstadt wird in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Unterlangenstadt (§ 34 Abs. 1 BauGB) einbezogen. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Die Zulässigkeit von Bauvorhaben ergibt sich aus § 34 BauGB in Verbindung mit den auf dem beigefügten Lageplan genannten verbindlichen Festsetzungen.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Redwitz a.d.Rodach, 23. November 2015

Christian Mrosek Erster Bürgermeister